

## Steuertipp für Unternehmer: Steuerfreiheit von Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise. Soforthilfen für Selbständige.

In unserem Steuertipp Mai 2020 haben wir einen Überblick über die Maßnahmen der Bundesregierung gegeben. Dieser Steuertipp befasst sich tiefgreifend mit der Möglichkeit, Beihilfen an Arbeitnehmer zu zahlen, die für den Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Auch selbständige können von staatliche Unterstützungen erwarten.

Beihilfen oder Unterstützungen für Arbeitnehmer, die aufgrund der Krise zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 für besonderen Einsatz vom Arbeitgeber gezahlt werden, bleiben nach § 3 Nr. 11 EStG bis maximal 1.500€ steuerfrei und dürfen auch als Sachleistung gewährt werden. Nach dem Erlass des BFM vom 09.04.2020 (IV C 5 - S 2342/20/10009 :001; DOK 2020/0337215) brauchen diese nicht mit der Arbeitnehmervertretung abgestimmt werden. Aufgrund der gesamt-gesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann zudem allgemein unterstellt werden, dass die Beihilfe und Unterstützung einen rechtfertigenden Anlass besitzt.

Eine Entgeltumwandlung ist für diese Sonderleistungen ausgeschlossen. Das heißt: Die Beihilfen und Unterstützungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet. Nach dem Urteil des BFH (BFH, Urteil v. 1.8.2019, VI R 32/18) ist das Zusätzlichkeitserfordernis auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung zu beziehen. Insofern ist ein Lohnformenwechsel zwar nicht begünstigungsschädlich, jedoch zu beachten: Der Arbeitslohn darf nicht zugunsten der Sonderleistung heruntergesetzt und diese anstelle des Arbeitslohnes gewährt werden.

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

### Soforthilfen für Selbstständige und Unternehmen

Die Soforthilfen tragen dazu bei, die Existenz von Selbstständigen und kleinen Unternehmen zu sichern. Anders als die Unterstützungen für Arbeitnehmer ist die Soforthilfe steuerpflichtig und wird im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt. Das heißt: Wenn im Jahr 2020 ein Gewinn erwirtschaftet wird, wirkt das rückwirkend auf die zu zahlende Steuer aus. Der Zuschuss wird zwar nicht bei den Steuervorauszahlungen für 2020 berücksichtigt; die Finanzbehörden werden jedoch über die Zahlung der Zuschüsse informiert.

Die Leistungen nach dem Sofortprogramm des Bundes können Selbstständige und Unternehmen beantragen. Die Schwellen betragen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalenz) einmalig maximal 9.000 EUR und bei bis zu 10 Beschäftigten stehen maximal 15.000 EUR für drei Monate zur Verfügung.

**Der Antrag ist bis 31.05. bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen.**

**Praxistipp:** Kurzarbeit, neue Arbeitsschutzstandards, Corona-Sonderzahlungen, Stellenabbau – fast täglich müssen Sie auf neue Anforderungen reagieren. Den verschiedenen neuen Anforderungen kommen wir als Steuerkanzlei ebenfalls nach, indem wir uns immer auf dem neuesten Informationsstand halten. Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt Digital mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

